

STATUTEN

Verein gegen den Autobahnanschluss am Güterbahnhof

Fassung vom 23. März 2022

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Komitee gegen den Autobahnanschluss am Güterbahnhof» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Zweck

Art. 2

Der Verein bekämpft den Bau des Autobahnzubringer Güterbahnhof im Rahmen des Projekts „Engpassbeseitigung St. Gallen“.

Er setzt sich ein für Lebensqualität, Klimaschutz und den Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Autoverkehr.

Er verfolgt diesen Zweck namentlich durch folgende Aktivitäten:

- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit
- Vernetzung der relevanten Akteur:innen
- Beeinflussung politischer, planerischer und rechtlicher Prozesse
- Einreichen von Stellungnahmen und Rechtsmitteln zu einzelnen Planungen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einem schriftlichen Bescheid an den Vorstand möglich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Mittel

Art. 4

Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit Mitgliederbeiträgen, privaten Spenden und öffentlichen Finanzbeiträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor:innen

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Traktanden werden mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich (per Post oder elektronisch) bekanntgemacht.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 10 Prozent der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festlegung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über seine Verhandlungen führt er ein Protokoll.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen drei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Revisor:innen

Art. 8

Die Revisor:innen überwachen die Führung der Kasse, prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Rechnungslegung

Art. 9

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer Organisation zugewendet, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Inkraftsetzung

Art. 11

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 2022 in St. Gallen beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 29. März 2022

Für den Vorstand

Cristina Bitschnau-Kappeler

Marco Dal Molin